

Satzung "G 14" der Stadt Mainz über die Begrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile in Mainz-Gonsenheim im Bereich nördlich der "Alfred-Nobel-Straße" vom 27.05.1986

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 04.03.1983 (GVBl. S. 31), in Verbindung mit § 34 (2) BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBI. I S. 2256), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBI. I S. 949), die folgende Satzung beschlossen, die von der Bezirksregierung Rheinhesen-Pfalz am 05.12.1985, Az.: 35/405- 24 MZ-0/G 14-53, genehmigt wurde.

§ 1

Geltungsbereich

1. Die Satzung gilt für den Bereich der nachfolgend aufgeführten Parzellen:

Gemarkung Gonsenheim, Flur 3, Parzellen Nr. 257/3, 255, 256/1, 254, 253/1, 252/2, 252/1, 251/15, 251/25, 248/12 und 415/16.

2. Die Grenzen des Geltungsbereiches sind in der als Anlage beigefügten Karte im Maßstab 1 : 1 000 fest- gelegt.

3. Die Karte ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Satzungsinhalt

Innerhalb des in § 1 angegebenen Geltungsbereiches be- findet sich der im Zusammenhang bebaute Ortsteil, Be- reich nördlich der "Alfred-Nobel-Straße".

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung der Höheren Ver- waltungsbehörde und mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. x)

Mainz, 27.05.1986 Stadtverwaltung
gez. J. Fuchs

Oberbürgermeister

x) Die Veröffentlichung erfolgte am 04.07.1986.